

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung  
Kaiserslautern  
Lauterstr. 8  
  
67657 Kaiserslautern  
  
Bewilligungsbehörde

Landstuhl, 15. April 2019  
Ort, Datum

## Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◀

### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde

Ortsgemeinde / Stadt

Name

Sickingenstadt Landstuhl

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)

Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl

Auskunft erteilt

Herr Bretscher

Telefonnummer

06371 / 83-150

Gemeindekennziffer

335022

Datum des Vertrages

29.05.2012 / 10.07.2017

Beitritt zum

01.01.2012

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag  
2.773.635,00 EUR

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag  
144.710,00 EUR

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag  
48.237,00 EUR

Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)  
115.768,00 EUR

### 2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2016	2.194.796,00 EUR	6.686.453,00 EUR	115.768,00 EUR	0,00 EUR
Nachweisjahr 31.12.2017	2.079.028,00 EUR	6.924.657,00 EUR	115.768,00 EUR	0,00 EUR

### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jahresabschluss 2017 noch nicht erstellt
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**4. Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen, Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigefügt werden)

Lfd-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	2	6110-601200	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2012 von 338% auf 365%, zum 01.01.2013 von 365% auf 392%, zum 01.01.2015 von 392% auf 407% und zum 01.01.2016 von 407% auf 450%.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	48.237,00 €	324.350,00 €	+ 276.113,00 €
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
13				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
14				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
15				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
<b>Gesamt:</b>							<b>48.237,00 €</b>	<b>324.350,00 €</b>	<b>+ 276.113,00 €</b>

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	324.350,00 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	683.923,00 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	1.008.273,00 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	48.237,00 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	<b>+ 960.036,00 €</b>

**5. Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. dem vom Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein „vorläufiger“ Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Landstuhl, 15. April 2019

(Dr. Degenhardt)  
Bürgermeister

Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters



Dienstsiegel

*Handwritten initials 'DB'*

**Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!**

**6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine Beanstandungen | <input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen |
|---|--|

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst | <input type="checkbox"/> folgendes veranlasst |
|---|---|

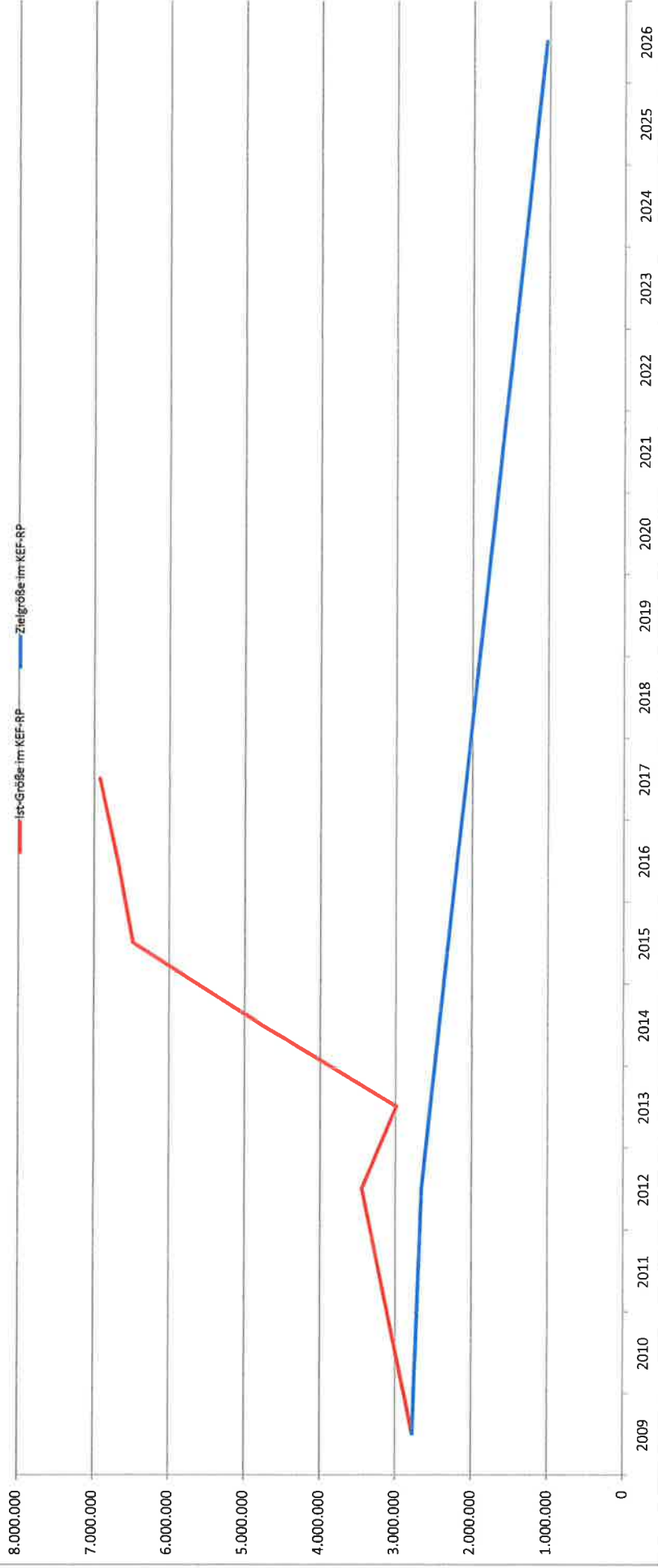
Dienststelle  
Kreisverwaltung  
Kaiserslautern  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern,  
Ort, Datum

Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	2.773.635	2.657.867	2.542.099	2.426.332	2.310.564	2.194.796	2.079.028	1.963.260	1.847.492	1.731.725	1.615.957	1.500.189	1.384.421	1.268.653	1.152.885	1.037.118		
Ist-Größe	2.773.635	3.444.965	2.990.520	4.778.280	6.484.435	6.686.453	6.924.657											

### Konsolidierungspfad der Sickingenstadt Landstuhl im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro



Sickingenstadt Landstuhl Grundsteuer B 2017	Ist in 2017	
	als Vergleichs- basis	nach Hebesatz- anpassung
Einwohner	8.455	
Grundzahl gem. § 13 Abs. 3 LFAG in Euro	345.110	345.110
Nivellierungssatz in v. H.	338	338
Steuerkraftzahl gem. § 13 Abs. 2 LFAG in Euro	1.166.472	1.166.472
Kreisumlagesatz 2011 und aktuell in v. H.	39,75	44,25
Kreisumlage in Euro	463.673	516.164
Verbandsgemeindeumlagesatz 2011 und aktuell in v. H.	45,00	45,83
Verbandsgemeindeumlage in Euro	524.912	534.594
<b>Hebesatz in v. H. (gem. KEF-Vertrag)</b>	<b>338</b>	<b>450</b>
Aufkommen vor Umlagen in Euro	1.166.472	1.552.995
... je Einwohner in Euro		
Aufkommen nach Umlagen in Euro	177.887	502.237
... je Einwohner in Euro		
nachrichtlich:		
Mehr-Aufkommen vor Umlagen in Euro		386.523
Mehr-Kreisumlage		52.491
Mehr VG-Umlage		9.682
Mehr-Aufkommen nach Umlagen in Euro		324.350

Zeile 6 Nivellierungssatz:

Basis in Spalte B eingeben je nach Ausgangslage 317 bzw. 338;  
bleibt dann wie Spalte C unverändert über die  
gesamte Laufzeit KEF

Eingabefeld einmalig = 

Eingabefeld laufend = 

## Berechnung der Liquiditätskreditbestände für den KEF RLP

### Stadt Landstuhl

Maßgeblicher Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009:

2.773.635 €

Jahr	FH 26	FH 46	Freie Finanzspitze	Endstand
2010	-294.066 €	202.933 €	-496.999 €	3.270.634 €
2011	971.773 €	289.746 €	682.027 €	2.588.607 €
2012	-551.298 €	305.060 €	-856.358 €	3.444.965 €
2013	895.232 €	440.787 €	454.445 €	2.990.520 €
2014	-1.410.540 €	377.219 €	-1.787.760 €	4.778.280 €
2015	-1.203.993 €	502.162 €	-1.706.155 €	6.484.435 €
2016	257.427 €	459.445 €	-202.018 €	6.686.453 €
2017	161.713 €	399.917 €	-238.204 €	6.924.657 €

## Begründung für die Nichterreicherung der Mindest-Nettotilgung für das Haushaltsjahr 2017

Die Ortsgemeinden sind die Keimzellen der Demokratie in unserem Land. Um in den Ortsgemeinden das große ehrenamtliche Engagement und die Bürgernähe in der Zukunft zu erhalten, ist es erforderlich, dass auch freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung umsetzbar sind. Dies erfordert eine finanzielle Mindestausstattung der Ortsgemeinden.

In Hessen hat der dortige Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.05.2013 festgestellt, dass die Gemeinden einen aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten verfassungsrechtlichen Anspruch gegen das Land auf angemessene Finanzausstattung haben.

Unabhängig von seiner Finanzkraft habe das Land den Gemeinden den erforderlichen Mindestbedarf zu gewähren, wobei dieser auch Mittel für freiwillige Leistungen zu erhalten habe.

In Rheinland-Pfalz ist die Forderung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.02.2012, nämlich durch ein neues Finanzausgleichsgesetz eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation auf allen Ebenen zu schaffen, nicht erfüllt worden. Aus Sicht des GStB ist festzustellen:

- Die Finanzausgleichsmasse wurde lediglich um 50 Mio. Euro aufgestockt. Die geschätzte strukturelle Lücke in den Kommunalfinzen liegt demgegenüber bei 900 Mio. Euro.
- Der Finanzausgleich wird weiter mit systemfremden Belastungen befrachtet (Wohngeld, Bezirksverband Pfalz, Landesforsten u.a.m.). Die Aufstockung um 50 Mio. Euro wird auf diesem Wege bereits weitergehend wieder aufgezehrt.
- Die Kommunen haben über die Anhebung der Realsteuersätze bereits einen deutlich größeren eigenen Beitrag geleistet, geschätzt über 100 Mio. Euro.

Die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs hat, wie Modellrechnungen eindeutig belegen, zur Folge, dass die Ortsgemeinden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umlagelasten in fast allen Fällen schlechter gestellt sind als vorher. Im Ergebnis bewirkt das neue Gesetz eine Umverteilung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die dramatischen Finanzprobleme der Kommunen im Land werden demgemäß nur zwischen den Ebenen verschoben.

Aber gerade auch für die Ebene der Ortsgemeinden mit unverändert hoher Umlagenbelastung muss die Reform des kommunalen Finanzausgleichs im Ergebnis zu Verbesserungen führen. Die Landesregierung hat bei der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs die Ebene der Ortsgemeinden deutlich vernachlässigt. Dies ist aus Sicht der Sickingenstadt Landstuhl nicht akzeptabel.

Die Sickingenstadt Landstuhl ist dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz zum 01.01.2012 beigetreten.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Standes der Kredite zur Liquiditätssicherung war der Stand zum 31.12.2009 in Höhe von 2.773.635,00 Euro.

Im Haushaltsjahr 2017 beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit 402.188,58 Euro gegenüber einem Planansatz von -1.154.080,00 Euro. Der Saldo ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einzahlungen in Höhe von 14.209.860,45 Euro und den Auszahlungen in Höhe von 13.807.671,87 Euro.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 161.712,77 Euro gegenüber geplanten -1.804.550 Euro.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 399.916,93 Euro getätigt.

Der Konsolidierungsbeitrag wurde um weitere 276.113,00 Euro übertroffen, sodass 960.036,00 Euro in das nächste Jahr übertragen werden können.